Anton Bauer schreibt an Josef Johann von Liechtenstein über die Schupflehen in Schellenberg und den Wunsch der Untertanen, diese wieder, wie es vor den Reformen von Harpprecht üblich war, für 15 Jahre pachten zu können. Ausf. Hohenliechtenstein, 1732 September 27, AT-HAL, H 2617, unfol.

[1] Durchleuchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Euer hochfürstlich durchleucht werden sich aus dem unterm 1. passato unterthänigst eingeschickhten bericht gehorsambst haben referiren lassen, welcher gestalten die bestandtsjahr der herrschafftlich schellenbergischen schupflehen ²-güether bereits exspiriret ³ und wür der unterthänigst, jedoch ganz unmassgeblichen, mainung wären, dass solche anstatt 6 wiederumb gleichwie es vor der Harprecht'schen ⁴ verordnung gewesen, auf 15 jahr verlassen werden sollten, wormit wür auch auf gnädigste ratification ⁵ darmit fürgefahren wären, wann nicht die dermahlige beständnere [2] gegenwärttig unterthänigstes memoriale ⁶ vor Oberambt ⁷ eingereichet hätten, in der zuversichtlich unterthänigen hoffnung, weillen sie die lehen bishero zimblich wohlgehalten, und ihnen das vihe, so sie dieser güether willen halten müssen, bey lezterer steuerbeschreibung auch mit in die steuer gelegt worden seye, euer hochfürstlich durchleucht denenselben sothanne lehengüether gegen erlegung des gewöhnlichen laudemii ⁸ noch ferners zulassen, gnädigst geruehen werden.

Wann nun aber besag gnädigsten general-instruction capitel 15 § 2 diese güether jederzeit plus offerenti⁹ [3] und zwar bey brennenden liecht verlassen werden sollen.

Als erwarthen wür hieryber die gnädigste resolution, ob es annoch darbey sein verbleiben haben, oder denen alten beständtnern in dem leztern bestandt wiederumb gelassen werden sollen. Zu landtsfürstlichen hohen hulden und gnaden uns unterthänigst empfehlen, verharren.

Euer hochfürstlich durchleucht

Schloss Hohenliechtenstein, den 27. Septembris 1732

Unterthänigst, treu, gehorsambste

Franz Anton Keller¹⁰, manu propria¹¹

Anton Bauer¹², manu propria

AT-HAL, H 2617, unfol.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–17. Dezember 1732). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

² Schupf- oder Falllehen wurden nur auf Lebzeiten des Lehennehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

³ ausgelaufen.

⁴ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 334–335.

⁵ Genehmigung.

⁶ Bittschreiben.

⁷ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Historisches Lexikon, Bd. 2, S. 661–662.

⁸ Das Laudemium war eine Steuer, die bei einem Besitzwechsel fällig wurde.

⁹ plus offerendi: dem Mehr- oder Meisthietenden (wird der Zuschlag erteilt). Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinischdeutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998). S. 190.

¹⁰ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 Landvogt in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Keller, Franz Anton; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 431.

¹¹ eigenhändig.

¹² Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 72.

Joseph Mayer¹³, manu propria

[4] Postscriptum

Auch gnädigster landsfürst und herr, herr.

Die gantze sache komet auff dises an, dass, wann die lehen bey brennenden liecht plus offerenti verlassen werden, vilfältig schlechte würth und ohnvermögliche leuthe zu ihrem aignen schaden mehrer als die lehenwerth seyn, darauff schlagen, umb nur ein gutter würth aus bosheit davon abzutreiben, dergleichen schlechte würth können alsdann die güther in baulichen ehren nit erhalten, auch gnädigster herrschafft præstanda nit præstiren. Disemnach hätte man nur obsorg zu tragen, dass die lehen nit in dergleichen leuthen händen fallen möchten.

Verbleibend ut in littera.

[Dorsalvermerk]

Liechtensteinischer ambtsbericht, den 27. Septembris 1732.

Per den weitheren bestand deren schellenbergischen schupflehen betreffend.

¹³ Joseph Mayer war um 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: Historisches Lexikon, Bd. 1, S. 484.